

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Verhörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertannuskreises.

Nr. 94.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 4. August

1916.

Erläuterung III zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Geflöppelte und genähte Spitzen oder ganz aus solchen hergestellte Bekleidungsstücke fallen nicht unter die Verordnung.

Zu § 7, Absatz I.

2. Warenaustausch ist als gegenseitiger Verkauf anzusehen. Jeder der Austauschenden muß den anderen vor dem 1. Mai 1916 als dauernden Abnehmer gehabt haben.
3. Sogenannte „Retourgeschäfte“ sind, soweit Geschäfte der dem § 7 Abs. I unterfallenden Art in Frage kommen, unzulässig: wer bisher nur geliefert hat, darf sich von seinem bisherigen Abnehmer nicht liefern lassen; wer bisher nur abgenommen hat, darf an seinen bisherigen Lieferanten nicht liefern.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung I, Ziffer 6.

4. Fabrikanten, die neben der Fabrikation Waren einkaufen und unverarbeitet weiterveräußern, sind insoweit Großhändler und der Bestimmung des § 7, Absatz I unterworfen.

Zu § 7, Absatz 1 und Erläuterung II, C I.

5. Die Ausnahmegewilligung C I der Erläuterung II bezieht sich nur auf die in der Bescheinigung der Handelsvertretung einzeln aufzuführenden Lieferungsverträge; die Ausführung späterer Aufträge derselben Besteller, auch wenn es sich um sogenannte Nachorders zu den bis 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträgen handelt, ist unzulässig.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung II, C III.

6. Die Ausnahmegewilligung C III der Erläuterung II gestattet die Lieferung an neue Abnehmer nur hinsichtlich der neuen, in der Bescheinigung der Handelskammer anzugebenden Warenart.

7. Als Voraussetzung der Ausnahmegewilligung C III der Erläuterung II ist zu fordern, daß

- a) es sich um eine gegenüber den früher geführten Warenarten vollkommen verschiedene Warenart handelt,
- b) die neue Warenart einen neuen Kundenkreis bedingt,
- c) der Übergang zu der neuen Warenart lediglich infolge des Zwangs der Kriegsverhältnisse, d. h. des Darniederliegens des Geschäfts in den früheren Warenarten erfolgt ist, nicht etwa nur wegen größerer Gewinnaussichten.

Zu § 7, Absatz II.

8. Aufträge zur Anfertigung auf Abruf mit der Abrede, daß der Hersteller nach bestimmter Frist die nicht abgerufenen Waren nach seinem Belieben anderweitig verwerten kann, sind keine festen Aufträge im Sinne von § 7, Absatz II.

Zu § 7, Absatz II und Erläuterung I, Ziffer 3.

9. Auch für die Waren, die nach dem Ausland geliefert werden sollen, gilt das Verbot der Lagerarbeit in § 7, Absatz II; nur die Lieferung selbst der bestellten

Ware nach dem Ausland fällt nicht unter die Verordnung.

Zu §§ 7 und 10.

10. Die Veräußerung getragener Kleidungsstücke durch die bisherigen Träger an Trödler ist keiner Beschränkung unterworfen.

Zu §§ 8 bis 11.

11. Die Anfertigung von Bekleidungsstücken, zu welcher der Besteller den Stoff nicht vom Anfertiger entnommen, sondern selbst geliefert hat, unterliegt nicht den Vorschriften über den Kleinhandel und die Maßschneiderei in §§ 8 bis 11.

Zu § 11.

12. Veräußern heißt liefern und übereignen. Demnach dürfen die dem Bezugsschein unterfallenden Waren, die vor dem 1. August bestellt, aber noch nicht abgeliefert sind, vom 1. August 1916 ab nur gegen Bezugsschein abgeliefert werden.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)

Zu Nr. 4 der Freiliste und Erläuterung I, Ziffer 26.

13. An Stelle der wegfallenden Ziffer 26 der Erläuterung I (Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei) hat zu treten: Alle gefütterten und doppelt gearbeiteten baumwollenen Stoffhandschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 6 und 14.

14. Wäschestickeren und gemusterte und bestickte Tüle sind nur bis zu einer Breite von 30 cm als Besatzstickeren anzusehen.

Zu Nr. 6 und 20.

15. Vorbezeichnete und bestickte Damen-, Mädchen- und Kinderkleider sind nicht Tapissierwaren.

Zu Nr. 10 und 11.

16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe sind frei.

Zu Nr. 20.

17. Die in Nr. 20 der Freiliste für wollene Damen- und Mädchenbekleidung gegebenen Bestimmungen gelten auch für Damen- und Mädchenbekleidung aus Velvet.

Zu Nr. 34.

18. auch leinene und halbleinene Herrenstoffe und Wäschestoffe (Nr. 18 und 25 der Freiliste) sind in Längen bis zu 2 m frei.

C. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916. Reichs-Gesetzblatt Nr. 156, Jahrgang 1916.

(Nr. 5318) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekannt-

der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20a. Alle Artikel der aus Wäschstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

20b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Wäschkleid 15,00 Mark

für ein Kleid aus Wolle oder Belvet 25,60 Mark

übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

D. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

a. Die Reichsbekleidungsstelle gibt Auskünfte über die Auslegung der Bundesratsverordnung und Bekanntmachungen des Reichskanzlers nicht an Private, sondern nur an Behörden, Handelskammern, kaufmännische Körperschaften, Handwerks- und Gewerbekammern, Fachverbände und an die Presse.

b. Die von der Reichsbekleidungsstelle an die Kommunalverbände unentgeltlich gelieferten Bezugsscheine sind nur zur Auslegung bei den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen bestimmt. Zur Auslegung bei den Kleinhändlern kann die Reichsbekleidungsstelle Vordrucke der Bezugsscheine nicht unentgeltlich abgeben. Solche sind bei J. S. P r e u ß, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin S 14, Dresdnerstr. 43, zu folgenden Preisen erhältlich:

bei 1000 — 5000 10000 100000 1000000 Stk.

Mk. 7,25 Mk. 6,15 Mk. 5,55 Mk. 4,35 Mk. 2,90

für das Tausend.

c. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist in Nr. 157 des Reichsanzeigers vom 6. Juli 1916 erschienen.

d. Die Erläuterungen werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bad Homburg v. d. H., den 1. 8. 1916.

Wird mit Beziehung auf die im Kreisblatt Nr. 91 von 1916 veröffentlichte Verordnung des Bundesrats vom 10. 6. 1916 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. 6. 1916, betr. Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 8. 1916.

Betr. Verordnung über den Verkehr mit Seife — Kreisbl. Nr. 93 —

Nach der soeben erschienenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Ministers für Handel u. Gewerbe vom 26. Juli 1916 ist zuständige Ortsbehörde im Sinne der § 5, 2, 3, u. 8 der Verordnung in den Landkreisen der Landrat.

Die gemäß § 2 Ziffer 2 a. a. O. vorgeschriebenen Seifenkarten werden daher vom Kreise beschafft u. den Gemeindebehörden zur Abgaben an die Bezugsberechtigten überwiesen. Die Ausgabe an die Bezugsberechtigten durch die Ortsbehörden hat auf Grund eines auf dem Tausenden zu erhaltenden Verzeichnisses zu erfolgen, dessen laufende Nummern in die Seifenkarten einzutragen sind unter handschriftlicher

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Juli 1916.

Täglich gehen hier Anträge von in den Lazaretten befindlichen kranken und verwundeten Soldaten auf Krankrente ein.

Um zeitraubende Rückfragen zu ersparen, bitte ich in diesen Anträgen jedesmal anzugeben, von wann bis wann der Antragsteller aktiv gedient hat und an welchem Tage er infolge Mobilmachung zum Heere eingezogen wurde.

Es handelt sich in den meisten Fällen um Krankrenten gem. § 1255 Abs. 3. der R. V. O., die nach Ablauf von 26 Wochen für die weitere Dauer der Invalidity gewährt wird. Bei der Entlassung aus dem Lazarett liegt Invalidity aber größtenteils nicht mehr vor. Die Rentenzahlung wird deshalb in diesen Fällen eingestellt.

Zur Erleichterung des Verfahrens ersuche ich deshalb bei der Aufnahme des Antrages eine Erklärung wie folgt abgeben zu lassen.

Erklärung

zum Krankrentenantrage des

zu

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, daß mir die Krankrente nur während der Zeit meiner Lazarettbehandlung gewährt wird und nach meiner Entlassung aus dem Lazarett wieder in Wegfall kommt.

Ich gebe diese Erklärung aus freier Entschliebung ab und bin mir bewußt, daß ich sie auch nicht im Wege der Berufung beim Obergerichtsamt widerrufen kann.

Name

Beglaubigt

Bürgermeister.

Falls ein Antragsteller, der obige Erklärung abgegeben hat, bei seiner Entlassung aus dem Lazarett wider alles Erwarten doch invalide im Sinne der R. V. O. d. H. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte, nicht nur in seinen Berufe, 66 2/3 % erwerbt, beschränkt und nicht mehr in der Lage wäre 1/3 des Lohnes zu verdienen, den Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen so könnte er dann immer noch Antrag auf Invalidenrente stellen.

Der Vorsigende des Königlichen

Versicherungsamtes des Obergerichtskreises.

J. B.: Segepfandt.

Die Geschäftsräume des Viehhandels-Verbandes befinden sich ab 1. August d. Js. Frankfurt a. M. Untermainanlage Nr. 9 Fernsprecher: Hanja 7730 und 7731.

Postfach-Konto: Frankfurt a. Main 10626.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Bernus.

Verordnung.

Die Verordnung vom 26. Juni 1916 — Kreisbl. Nr. 80 — nach welcher die den Gemeinden durch Vermittlung des Kreises gelieferten Speisekartoffeln nur in einer Menge von 1/2 Pfund pro Tag u. Kopf abgegeben werden dürfen, wird hiermit aufgehoben.

Der Kreis-Ausschuh
J. B.: v. Bernus.
Agl. Landrat.

Der königliche Kreisarzt, Herr Geh. Medizinalrat Dr. Ziehe hier ist vom 6. bis 20. August einschl. beurlaubt. Seine Vertretung hat Herr Kreisarzt Dr. Bellingner in Ufingen übernommen.

Um Verzögerungen in der Erledigung dienstlicher Anheiten zu vermeiden, wird dringend gebeten, für den Herrn Kreisarzt bestimmte Schriftstücke nicht an diesen persönlich sondern einfach „An den Herrn Kreisarzt in Bad Homburg v. d. H.“ zu adressieren.

Bad Homburg v. d. H., den 31. 7. 1916
Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Juli 1916.

Durch § 6 a der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613) sind hinsichtlich der Veräußerung und des Erwerbs von Brotgetreide zu Saatwecken neue Bestimmungen getroffen worden. Danach ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatwecken bei einem vom Kommunalverband konzessionierten Händler erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt.

Nähere Ausführungsvorschriften bleiben vorbehalten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft

- a) wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet,
- b) wer Getreide zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatwecken bestimmt ist,

Die Ortsbehörde ersuche ich um wiederholte örtliche Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und sorgfältige Überwachung der Befolgung der Vorschriften.
Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Die Frau Johann Greulich, Witwe geb. Schnabel zu Schwalbach beabsichtigt auf ihrem, in der Gemarkung Schwalbach, Ecke Lannus- und Ringstraße belegenen Grundstück Grundbuch Band 21, Blatt 825, Kartenblatt 15, Parzelle Nr. 198 a und b ein Schlachthaus zu errichten.

Ich bringe dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage dieser Kreisblatt-Nummer ab bei mir anzubringen sind — Zeichnung und Beschreibung der projektierten Anlagen können hier eingesehen werden. Einwendungen, welche nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Mittwoch den 23. August 1916, vormittags 10 Uhr,

im Kreishause (Louisenstraße 88—90) hier selbst anberaunt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder des Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Bad Homburg v. d. H., den 3. August 1916.

Der königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren Mk. —.20
Haarschneiden „ —.50
Bartschneiden „ —.30

Kopfwaschen „ —.30
Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisenstraße 87. Telefon 317.



Schutzmarke

Wer seinen Winterbedarf in Schuhfett

jetzt

beschafft, kauft billiger als während der Saison.

Tran muß das Schuhfett enthalten, wenn es wasserdicht machen soll.

Dr. Gentner's Schuhfett Tranolin u. Uni-Versal Tran-Lederfett sind erstklassige Schuhfette u. können prompt geliefert werden. Ebenso der beliebte nicht abfärbende Del-Wachs-Lederputz Nigra. Heerführerplakate.

Fabrik.: Carl Gentner, Chem. Fabrik Göppingen (Würtbg.)

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.
Kirchliche Gedenkfeier des Kriegsausbruches.

Am 7. Sonntag n. Trinitatis, den 6. August

Vorm. 8 Uhr

Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.
(Ev. Luc. 1, 49—50)

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst fällt aus.

Abends 7 Uhr 45 Min.

Herr Dekan Holzhausen. (Ebr. 13, 9b)
Mittwoch, den 9. August abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchensaal 3.
Donnerstag, den 10. August abends 8 Uhr 10 Min.: Kriegsbeistunde mit anssl. Abendmahlsfeier

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Kirchliche Gedenkfeier des Kriegsausbruches.

Am 7. Sonntag n. Trinitatis, den 6. August
Vorm. 9 Uhr 40 Min.: Herr Dekan Holzhausen.

Mittwoch, den 9. Aug. abends 8 Uhr
30 Min.: Kriegsbeistunde.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 5. August 1916.

Vorabend 8

Morgens 7¹/₂ Uhr.

Morgens 10 Uhr.

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 9⁵⁵ Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6¹/₄ Uhr.

Abends 8¹/₄ Uhr.

Die Eisenbahnnotenpunkte von Torquois
und zwei verwundet.

Straflose Ueberschreitung. Die Ueberschreitung der Metallhöchstpreise wurde der Mann Elarz in Berlin zu 32 000 Mark Geldstrafe im Unvermögensfalle tritt für je 15 Mark ein

Kriegsgefangene, die deutsch werden wollen. Die Kriegsgefangenen, die den Wunsch geäußert auch nach dem Kriege in Deutschland bleiben zu nicht sich in auffälliger Weise. Meist sind es Auf- nicht wieder unter die zarische Knute wollen, Land- die deutschen Boden pflügen möchten. Seltener ist, Franzose das gleiche will. Kürzlich hat sich ein Gefangener, der in einem nordrussischen als landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt ist, dort als landwirtschaftliches Gewerbe zum Preise von 10 000 kauft, er will gleich nach dem Friedensschluß seine nachkommen lassen.

Eine tapfere Alexei. Aus Dos in Baden wird ge- daß der dortige lathol. Pfarrer, der Vikar, der der Küster und der Mehner, also der ganze kirch- Verwaltungsapparat, im Laufe dieses Jahres das Kreuz erhalten haben.

— **Festgenommene Spione.** Noch heute wird im In- nern Deutschlands Spionage getrieben. Durch die Auf- merksamkeit von Mitreisenden gelang es, auf dem Haupt- bahnhof zu Gera vier Franzosen festzunehmen. Bei den Verhafteten wurden genaue Niederschriften und Zeich- nungen vorgefunden.

— **Friedensgeläute.** In dem 7500 Einwohner zählen- den westfälischen Dorfe Letmathe (Kreis Herford) wurde die Meldung vom Abschluß eines Waffenstillstandes ver- breitet und aufgrund dessen mittags sowohl geläutet und geslagt. Wie das falsche Gerücht entstanden ist, konnte noch nicht festgestellt werden.

— **Die alte Geschichte.** In Landsberg a. W. hat die 19jährige Ehefrau eines Kellners einen Unteroffizier im Scherz, sie zu erschießen. Als dieser dann auf sie anlegte, entlud sich der Revolver und die junge Frau stürzte tot zu Boden. Der Unteroffizier stellte sich sofort seinem Truppenteil.

Kurhaus-Konzerte.

Samstag, 5. August, Morgenkonzert an den Quellen von 7½—8½ Uhr. Leitung: Herr Konzermeister Meyer. 1. Choral, Jesus meine Zuversicht. 2. Auf Kommando, Marsch (Schrammel). 3. Ouvertüre z. Operette Das Tipp-

fräulein (Raimann). 4. Liebes-Walzer Moszowski. 5. Mohnblumen, Romantze (Moret). 6. Potpourri a. d. Operette Der Bettelstudent (Millöcker).

Nachmittags von 4—5½ Uhr. Leitung: Herr Kapell- meister Schulz. 1. Husarenvedette, Marsch (Zucif). 2. Ouvertüre z. Operette Dichter und Bauer (Suppe). 3. Er- innerung an Hapsal (Tschalkowski). 4. Bilder vom Rhein, Suite (Schumacher). 5. Tiralala, Walzer a. d. Operette Der tapfere Soldat (O. Straus). 6. Nocturno E-moll (Chopin). 7. Die türkische Schaarwache (Michaelis).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Ungarische Lustspiel- Ouvertüre (Keler-Bela). 2. Frühlingslied (Mendelssohn). 3. Ungarische Tänze Nr. 20 u. 21 (Brahms). 4. Gr. Fan- tasie a. d. Oper Martha (Flotow). 5. Vorspiel z. Oper Lohengrin (Wagner). 6. Künstlerleben, Walzer (Strauß). 7. 1. Volksliedchen, 2. Märchen (Komzak). 8. Elisabeth Czardas (Michiels).

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Täglich Morgenmusik an den Quellen, von 7½—8½ Uhr.

Freitag: Konzerte der Kurkapelle. — Leuchtfontäne.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle. Im Kurhaus- theater abends 8 Uhr: „Herrschaftlicher Diener ge- sucht“, Schwan in 3 Akten.

Abgabe v. Fleisch u. Butter.

Die Wochenration für **Fleisch** für die Zeit vom 5.—11. August auf 200 Gramm festgesetzt. Danach entspricht jeder Abschnitt einer Schweine von 40 Gramm. — Für die Woche vom 7.—13. d. Mts. 50 Gramm **Butter** an jede bezugsberechtigte Person ausge-

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. August 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittel-Versorgung.

Futterkartoffeln.

im Lager Obergasse abgegeben. Der Preis für den Zentner 4 Mark.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. August 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1917, der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe einschl. des Stadtbezirks Kirdorf liegt vom 1. bis 7. August 1916 im Rathaus — Zimmer Nr. 8 — zur Einsichtnahme offen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit derselben können innerhalb dieser Zeit dortselbst angebracht werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.
(Steuerverwaltung.)

Freibank.

Samstag, den 5. August, vormittags von 8½ bis 9 Uhr wird auf dem Schlachthof **Kalbsteisch** (roh ½ Str.) zum Preise von 1.50 M. und ½ Str. zum Preise von 1 M. pro Pfund verkauft unter Vorlage der

Fleischkarten der Anfangsbuchstaben D., P., D., H., S.

Bad Homburg v. d. H., den 4. 8. 1916.

Die Schlachthofverwaltung

Druck **Manufakturpapier**
billigst in der Kreisblattdruckerei.